

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma CPC Crushing Processing GmbH, Finkenstr. 17, 74229 Oedheim, Stand Juli 2015
im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Geltungsbereich

Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Angebote, Unterlagen, Geheimhaltung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich schriftlich abzugeben. Eine Vergütungsverpflichtung unsererseits besteht nicht.
- 2.2 An den dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sämtliches geistige Eigentum vor. Der Lieferant darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen.
- 2.3 Werden die vorgenannten Unterlagen dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt oder wenn der Vertrag abgewickelt ist.

3. Bestellungen

- 3.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, können wir die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrücke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung auftreten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Lieferanten geklärt werden.
- 3.2 Die Frist zur Annahme unserer Bestellungen durch den Lieferanten beträgt 7 Tage. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen.

- 3.3 Weichen die Auftragsannahme oder das Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von uns zustande.
- 3.4 Schweigen unsererseits auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme oder auf ein abweichendes Bestätigungsschreiben gilt als Ablehnung.
- 3.5 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Preise, Lieferung, Verpackung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind bindend. Sie gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für eine Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.
- 4.2 Bestellungen unsererseits, in denen keine Preise angegeben sind, sind unverbindlich. In diesem Fall hat der Lieferant seinerseits ein die Preise enthaltendes Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
- 4.3 Sollten ausnahmsweise Preise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Der Lieferant hat uns die Abwicklung einer Lieferung unverzüglich durch eine Versandanzeige bekannt zu geben. Auf dieser sowie auf anderen, der Abwicklung einer Bestellung dienenden Unterlagen und auf den Rechnungen ist jeweils unsere Bestellnummer anzugeben.
- 4.5 Der Lieferant hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

5. Rechnung, Zahlung

- 5.1 Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und unter Bezugnahme auf die Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen zu laufen.
- 5.2 Soweit unsere Bestellung mehrere Positionen umfasst, ist hierüber in einer Gesamt-Rechnung abzurechnen, auch wenn die Bestellung in Teillieferungen ausgeliefert wurde.

5.3 Wir haben das Recht, Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto zu erbringen. Der Lauf der Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Leistung.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6. Termine, Fristen, Vertragsstrafe

6.1 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich und werden vom Tag des Zugangs unserer Bestellung an gerechnet. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung, noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

6.3 Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennen wir nur in Einzelfällen an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls haben wir das Recht, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Die vorzeitige Lieferung lässt vereinbarte Zahlungstermine unberührt.

6.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, haben wir das Recht, diese bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

7. Gefahrübergang, kaufmännische Untersuchung und Mängelrüge

7.1 Die Gefahr geht – soweit vereinbart – bei Abnahme, sonst bei Eintreffen der Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

7.2 Die eingehende Lieferung werden wir nach Erhalt untersuchen und hierbei festgestellte Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Wareneingang mitteilen. Später auftretende verdeckte Mängel teilen wir dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Entdeckung mit.

8. Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

- 8.1 Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die Eigenschaften oder Merkmale, die ausdrücklich Vertragsinhalt geworden bzw. von dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsverhandlungen dargestellt worden sind.
- 8.2 Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgeblich. Der Lieferant hat diese Unterlagen zu überprüfen und bei auftretenden Zweifeln an deren Richtigkeit die notwendige Abstimmung mit uns herbeizuführen.
- 8.3 Eine Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters begonnen werden. Bedenken, die der Lieferant gegenüber unserer Spezifikation hat, sind unverzüglich und vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch uns begonnen werden.
- 8.4 Die gelieferten Waren müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sind die Waren für unsere im Ausland ansässigen Kunden bestimmt, werden wir dies dem Lieferanten mitteilen. Er hat alsdann die für den Sitz dieses Kunden geltenden Vorschriften einzuhalten.

9. Sachmängelhaftung

- 9.1 Der Lieferant hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften etc. entsprechen.
- 9.2 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.
- 9.3 In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn wir ergebnislos versucht haben, den Lieferanten zu erreichen. Dies entbindet uns nicht davon, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang zu laufen, wird

jedoch bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt, neu zu laufen, wenn der Lieferant einen Mangel anerkennt.

10. Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung

- 10.1 Werden wir wegen Fehlern des Produkts des Lieferanten aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten. Der Lieferant hat uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Fehler im Verantwortungsbereich des Lieferanten begründet ist.
- 10.2 Kosten für Maßnahmen, die wir in solchen Fällen zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenen Umfang durchführen, hat der Lieferant zu erstatten. Wir werden ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, informieren. Andere uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern. Auf unsere Anforderung hin, hat er die notwendigen Nachweise hierüber zu erbringen.

11. Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz

- 11.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommene Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 11.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht uns insbesondere dann zu, wenn der Lieferant eine Obliegenheit gemäß Ziffer 15 verletzt.
- 11.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für uns auch dann, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- 11.4 Bei Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken.
- 12.2 Der Lieferant stellt uns bei Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 12.1 von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt uns alle Aufwendungen, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn

diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 12.3 Die Verjährungsfrist für die aus einer Schutzrechtsverletzung gegen den Lieferanten bestehenden Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 13.1 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und –erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus gehen.

- 13.2 Beistellungen, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben ebenso in unserem Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für uns herzustellenden Lieferungen einsetzen.

- 13.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserer Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es.

14. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von uns nicht abtretbar oder übertragbar.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese bzw. ihr Inhalt nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht sind. Er darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 16.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3 Gerichtsstand ist das für 74229 Oedheim zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.